

## Rat der Stadt muss erneut über Schulschließung entscheiden

von Rechtsanwalt Robert Hotstegs, Dr. Obst & Hotstegs Rechtsanwaltspartnerschaft, Düsseldorf

In der geteilten Zuständigkeit für das Schulwesen ist die Schulentwicklungsplanung eine der wichtigsten Aufgaben der Kommune. Immer mehr Schulen im ländlichen Raum können nur noch schwer oder gar nicht mehr die gesetzlich geforderten Eingangsklassen und die Mehrzügigkeit erfüllen. In vielen Gemeinden sind Schulschließungen bereits beschlossen worden.

### Bürgerbegehren gegen Schulschließungen

Gegen Schulschließungen regt sich in Nordrhein-Westfalen vielfach der Protest der Bürger. Besonders seit dem Sommer 2010 sind in vielen Orten Bürgerbegehren gegen Schulschließungen angestrengt worden. Die Bürger machen von ihrem Recht Gebrauch, auf diese Weise die Schulentwicklungsplanung zu beeinflussen.

Da die Räte regelmäßig derartige Bürgerbegehren für unzulässig erklären, sind gerichtliche Auseinandersetzungen die einzige Möglichkeit der Bürger, ihre Rechte weiter zu verfolgen. So waren allein beim Verwaltungsgericht Minden in jüngster Zeit mindestens vier Entscheidungen zu Bürgerbegehren gegen Schulschließungen anhängig.

Das Verfahren zur Schließung der Grundschule Sommersell konnte durch eine richterliche Mediation beigelegt werden. In einem Verfahren zum Erhalt Bielefelder Schulen hat die Kommune eine richterliche Mediation abgelehnt.

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gegen die Schließung der Grundschule Istrup in Blomberg ist noch nicht entschieden worden. Allerdings hat das Verwaltungsgericht in einem Eilverfahren die sofortige Vollziehung des Schließungsbeschlusses ausgesetzt.

### Maßstäbe für Schließungsbeschlüsse

Gerade diese Aussetzung der sofortigen Vollziehung des Schließungsbeschlusses setzt deutliche Maßstäbe, an denen sich auch zukünftige kommunale Schulentwicklungsplanung orientieren muss. Das Verwaltungsgericht Minden hat angeordnet, dass der Grundschulbetrieb zunächst uneingeschränkt fortzusetzen ist. Der von den Eltern einer ab Sommer 2011 schul-

pflichtigen Tochter gestellte Antrag hatte damit Erfolg.

Nach Auffassung der zuständigen 8. Kammer des Verwaltungsgerichts begegnet die Entscheidung des Rates in Bezug auf die Frage, welche der insgesamt fünf in Blomberg vorhandenen Grundschulen geschlossen werden soll, rechtlichen Bedenken. Erforderlich sei insoweit eine Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange, die voraussetze, dass dem Rat vor seiner Entscheidung alle wichtigen Tatsachen bekannt seien. Wenn Alternativen vorhanden seien, müsse der Rat in der Lage sein, diese auf der Grundlage einer umfassenden Sachkenntnis zu gewichten.

### Rat muss relevante Umstände berücksichtigen

Es sei nicht feststellbar, dass dem Rat der Stadt alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestanden hätten und dass er alle relevanten Umstände in die Abwägungsentscheidung einbezogen habe. Insbesondere bleibe unklar, aus welchen Gründen die zwei anderen Grundschulen beibehalten werden sollten – eine davon sei außerdem stark sanierungsbedürftig. Weder die Schulentwicklungsplanung noch die Vorlagen für die Ratssitzung schafften hier Klarheit. Mit Blick auf diese Zweifel an



Die Grundschule Istrup wird vorläufig offen gehalten.

der Rechtmäßigkeit der Schließung gerade der Grundschule Istrup sei dem Interesse der Antragsteller, die Grundschule vorläufig offen zu halten, der Vorrang zu geben.

Darüber hinaus wurden im Verfahren auch Zweifel deutlich, ob die betroffene Schule überhaupt angemessen am Verfahren beteiligt worden war. Der Rat hatte bis zu seiner entscheidenden Sitzung offengehalten, welche Schule konkret geschlossen werden sollte. Daher hatte keiner der möglichen „Schließungskandidaten“ ausreichend Gelegenheit, konkret durch die Schulkonferenz Stellung zu nehmen. Auch dadurch wurde der Informationsstand des Rates in unzulässiger Weise verkürzt. Allerdings stünde den Eltern das Recht zu, genau diese ordnungsgemäße Beschlussfassung einzufordern und überprüfen zu lassen.

Im Hauptsacheverfahren ist nun zu klären, ob der Schließungsbeschluss auch insgesamt aufzuheben ist. Das gleiche Ziel verfolgte auch ein entsprechendes Bürgerbegehren, das aber vom Rat ebenfalls für unzulässig erklärt wurde. Auch hier sind die Bürger nun gezwungen, den Rechtsweg zu beschreiten.

### Alternative Wege zur Streitschlichtung

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Minden zeigt deutlich, dass Schulschließungen aus der Schulentwicklungsplanung entwickelt und in ihr begründet sein müssen. Zugleich sind Schließungen aber auch stets von großer Bedeutung für die betroffenen Ortsteile. In diesem Zusammenhang erscheint es wichtig und sinnvoll, zukünftig bei politischen wie rechtlichen Auseinandersetzungen auch alternative Wege zur Streitschlichtung zu nutzen. Richterliche Mediationen bei den Verwaltungsgerichten oder die – bereits 2007 im nordrhein-westfälischen Landtag diskutierte – Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle für Bürgerbegehren sind hierbei gebotene Möglichkeiten.

Verwaltungsgericht Minden, Beschluss vom 25.02.2011, Az.: 8 L 716/10, bis Redaktionsschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt.